

20.09.90

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

**Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und
des Datenschutzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am 19. September 1990 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes - Drucksache 11/7843 - angenommen.

Nachrichtlich erhalten Sie den beiliegenden Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP - Drucksache 11/7921 - den der Deutsche Bundestag ebenfalls in seiner 225. Sitzung angenommen hat.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 379/90 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7843

14. 09. 90

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung
und des Datenschutzes

— Drucksachen 11/4306, 11/7235, 11/7504 —

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Dr. Hüscher
Berichtersteller im Bundesrat: Staatsminister Dr. Hill

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 214. Sitzung am 31. Mai 1990 beschlossene Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 12. September 1990

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Hüscher	Dr. Hill
Vorsitzender	Berichtersteller

Anlage

Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

1. Zu Artikel 1 (§ 1 BDSG)

In Artikel 1 wird § 1 wie folgt gefaßt:

„§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch

1. öffentliche Stellen des Bundes,
2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie
 - a) Bundesrecht ausführen oder
 - b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt,
3. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten in oder aus Dateien geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke verarbeiten oder nutzen.

(3) Bei der Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Einschränkungen:

1. Für automatisierte Dateien, die ausschließlich aus Verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer Verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden, gelten nur die §§ 5 und 9.
2. Für nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind, gelten nur die §§ 5, 9, 39 und 40. Außerdem gelten für Dateien öffentlicher Stellen die Regelungen über die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Akten. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Gesetzes uneingeschränkt.

(4) Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet werden.“

2. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 wird § 14 Abs. 2 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „liegt“ ein Komma eingefügt.
- b) Satz 1 Nr. 4 und die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) In Satz 1 werden die Nummern 5 bis 9 Nummern 4 bis 8.
- d) In Satz 1 wird die bisherige Nummer 10 Nummer 9 und erhält folgende Fassung:

„9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.“

3. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 6 — neu — BDSG)

In Artikel 1 wird in § 15 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle weitergegeben werden.“

4. Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 1 und 2 BDSG)

- a) In Artikel 1 wird § 24 Abs. 1 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „unbeschadet der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegenden fachlichen Beurteilung und Verantwortlichkeit“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „; die Kontrolle ist auf den Einzelfall beschränkt“ gestrichen.
- b) In Artikel 1 wird § 24 Abs. 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 Nr. 2 Buchstabe b werden die Worte „dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung oder“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden nach den Worten „wenn der Betroffene der Kontrolle“ die Worte „der auf ihn bezogenen Daten“ eingefügt.

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Unbeschadet des Kontrollrechts des Bundesbeauftragten unterrichtet die öffentliche Stelle die Betroffenen in allgemeiner Form über das ihnen zustehende Widerspruchsrecht.“

5. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BDSG)

In Artikel 1 wird in § 27 Abs. 1 der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften dieses Abschnittes finden Anwendung, soweit personenbezogene Daten in oder aus Dateien geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke verarbeitet oder genutzt werden, durch“.

6. Zu Artikel 1 (§ 28 BDSG)

In Artikel 1 wird § 28 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„4. wenn es im Interesse der speichernden Stelle zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.“

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Daten müssen nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise erhoben werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Ordnungsziffer „2.“ wird gestrichen;

bb) der Punkt nach dem Wort „beziehen“ wird durch ein Komma ersetzt und danach das Wort „oder“ angefügt;

cc) die bisherige Nummer 3 erhält die Ordnungsziffer „2.“ und wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn es im Interesse einer Forschungseinrichtung zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf an-

dere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.“

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Empfänger darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.“

7. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 1 und 3 BDSG)

In Artikel 1 wird § 29 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 28 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a“ gestrichen.

8. Zu Artikel 1 (§ 43 Abs. 1 und 2 BDSG)

In Artikel 1 wird § 43 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Eingangsworte wie folgt gefaßt:

„Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,“.

b) In Absatz 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz geschützten personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,

2. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 3, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder“.

9. Zu Artikel 2 (§ 3 BVerfSchG)

In Artikel 2 wird § 3 wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

c) In dem neuen Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Besteht die Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz an der Sicherheitsüberprüfung nach Satz 1 lediglich in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle, der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden, ist es erforderlich und ausreichend, wenn der Betroffene von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Im übrigen ist die Zustimmung erforderlich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In die Sicherheits-

überprüfung dürfen mit ihrer Zustimmung der Ehegatte, Verlobte oder die Person, die mit dem Betroffenen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, miteinbezogen werden.“

10. Zu Artikel 2 (§ 3 a — neu — und § 3 b — neu — BVerfSchG)

In Artikel 2 werden nach § 3 folgende §§ 3 a und 3 b eingefügt:

„§ 3 a
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
- b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
- c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

§ 3 b
Abgrenzung der Zuständigkeiten
der Verfassungsschutzbehörden

(1) Die Landesbehörden für Verfassungsschutz sammeln Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, werten sie aus und übermitteln sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen im Sinne des § 3 sammeln. Bei Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist Voraussetzung, daß

1. sie sich ganz oder teilweise gegen den Bund richten,
2. sie sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken,
3. sie auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren oder
4. eine Landesbehörde für Verfassungsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz um ein Tätigwerden ersucht.

Das Benehmen kann für eine Reihe gleichgelagerter Fälle hergestellt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz über alle Unterlagen, deren Kenntnis für das Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist.“

11. Zu Artikel 2 (§ 4 BVerfSchG)

In Artikel 2 wird § 4 wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen; der Text des Absatzes 2 wird Text des § 4.
- b) In dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 1“ durch die Worte „nach § 3 b“ ersetzt.

12. Zu Artikel 2 (§ 6 Abs. 4 Satz 2 BVerfSchG)

In Artikel 2 werden in § 6 Abs. 4 Satz 2 die Worte „§ 3 Abs. 3“ durch die Worte „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.

13. Zu Artikel 2 (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BVerfSchG)

In Artikel 2 werden in § 8 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 jeweils die Worte „§ 3 Abs. 3“ durch die Worte „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.

14. Zu Artikel 2 (§ 9 Abs. 2 BVerfSchG)

In Artikel 2 werden in § 9 Abs. 2 nach den Worten „In Dateien“ die Worte „oder zu ihrer Person geführten Akten“ eingefügt.

15. Zu Artikel 2 (§ 10 Abs. 3 BVerfSchG)

In Artikel 2 wird § 10 Abs. 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.“

16. Zu Artikel 2 (§ 12 BVerfSchG)

In Artikel 2 wird § 12 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind; Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörenden erläuternden Unterlagen übermittelt werden.“

17. Zu Artikel 2 (§ 13 Abs. 2 und 4 BVerfSchG)

In Artikel 2 wird § 13 wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entscheidung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.“

b) In Absatz 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen.“

18. Zu Artikel 2 (§ 16 Abs. 4 BVerfSchG)

In Artikel 2 werden in § 16 Abs. 4 nach den Worten „Bundesamt für Verfassungsschutz“ die Worte „bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie bei der Beobachtung terroristischer Bestrebungen“ eingefügt.

19. Zu Artikel 2 (§ 17 Abs. 2 BVerfSchG)

In Artikel 2 wird § 17 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) verpflichtet ist.“

20. Zu Artikel 2 (§ 24 BVerfSchG)

In Artikel 2 wird § 24 wie folgt gefaßt:

„§ 24
Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß dies für die Beurteilung eines Sachverhalts ohne Bedeutung ist.“

21. Zu Artikel 2 (§ 25 BVerfSchG)

In Artikel 2 wird § 25 gestrichen.

Als Folge
werden §§ 26 und 27 §§ 25 und 26.

22. Zu Artikel 2 (§ 26 BVerfSchG)

In Artikel 2 werden in dem bisherigen § 26 die Worte „§§ 13 bis 20“ durch die Worte „§§ 10 und 13 bis 20“ ersetzt.

23. Zu Artikel 3 (§ 1 MADG)

In Artikel 3 wird § 1 wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.
- c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Aufgabe des Militärischen Abschirmdienstes des Bundesministers der Verteidigung ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

- 1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
- 2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

wenn sich diese Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung richten und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind. § 3a Bundesverfassungsschutzgesetz findet Anwendung.“

- d) In Absatz 2 (neu) werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 (neu) werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Besteht die Mitwirkung des Militärischen Abschirmdienstes an der Sicherheitsüberprüfung nach Satz 1 lediglich in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle, der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden, ist es erforderlich und ausreichend, wenn der Betroffene von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Im übrigen ist die Zustimmung erforderlich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In die Sicherheitsüberprüfung dürfen mit ihrer Zustimmung der Ehegatte, Verlobte oder die Person, die mit dem Betroffenen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, miteinbezogen werden.“

24. Zu Artikel 3 (§ 2 MADG)

In Artikel 3 werden in § 2 jeweils die Worte „§ 1 Abs. 2“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.

25. Zu Artikel 3 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 MADG)

In Artikel 3 werden in § 4 Abs. 1 Satz 2 die Worte „§ 1 Abs. 3“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.

26. Zu Artikel 3 (§ 5 Nr. 1 MADG)

In Artikel 3 werden in § 5 Nr. 1 die Worte „§ 1 Abs. 2“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.

27. Zu Artikel 3 (§ 6 MADG)

In Artikel 3 wird § 6 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 3“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 1 Abs. 2“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „In Dateien“ die Worte „oder zu ihrer Person geführten Akten“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 4“ durch die Worte „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.

28. Zu Artikel 3 (§ 8 Satz 2 MADG)

In Artikel 3 werden in § 8 Satz 2 die Worte „§ 12 Abs. 2“ durch die Worte „§ 12 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

29. Zu Artikel 3 (§ 10 Abs. 1 und 3 Satz 1 MADG)

In Artikel 3 wird § 10 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ und die Worte „§ 1 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Militärische Abschirmdienst“ die Worte „bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 2“ eingefügt.

30. Zu Artikel 3 (§ 12 MADG)

In Artikel 3 wird in § 12 die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

31. Zu Artikel 3 (§ 13 MADG)

In Artikel 3 wird § 13 wie folgt gefaßt:

„§ 13

Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 finden die §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes keine Anwendung.“

32. Zu Artikel 4 (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BNDG)

In Artikel 4 werden in § 2 Abs. 2 Satz 3 die Worte „§ 3 Abs. 3 Satz 2 und 3“ durch die Worte „§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.

33. Zu Artikel 4 (§ 6 Satz 2 BNDG)

In Artikel 4 werden in § 6 Satz 2 die Worte „§ 12 Abs. 2“ durch die Worte „§ 12 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

34. Zu Artikel 4 (§ 10 BNDG)

In Artikel 4 wird in § 10 die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

35. Zu Artikel 4 (§ 11 BNDG)

In Artikel 4 werden in § 11 die Worte „§§ 13 bis 20“ durch die Worte „§§ 10 und 13 bis 20“ ersetzt.

36. Zu Artikel 5 — neu — (§ 69 Abs. 2 Nr. 3 — neu — SGB X)

a) Nach Artikel 4 wird folgender neuer Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5
Änderung des Zehnten Buches
Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 69 Abs. 2 wird am Schluß der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben, und deren aufsichts-, rechnungsprüfungs- oder weisungsrechtliche Behörden.“

b) Die bisherigen Artikel 5 und 6 werden Artikel 6 und 7.

37. Zu Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 (Inkrafttreten)

In dem bisherigen Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 3 und 4“ ersetzt.

Die Bundesregierung wird aufgefordert:

1. baldmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem geregelt werden die Voraussetzungen und das Verfahren zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung, welche Umstände ein Sicherheitsrisiko begründen und welche Folgen für Bewerber und Beschäftigte beim Vorliegen eines Sicherheitsrisikos eintreten,
2. bei anstehenden Verhandlungen über die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte auf Vereinbarungen hinzuwirken, daß ihnen übermittelte personenbezogene Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind und den zuständigen deutschen Stellen das Recht eingeräumt wird, Auskunft über die Verwendung der Daten zu erhalten,
3. zu prüfen und dem Deutschen Bundestag zu berichten, ob es insbesondere in Anbetracht der Verkürzung des Grundwehrdienstes zweckmäßig ist, die Zuständigkeit für die Beobachtung von Bestrebungen von Bundeswehrangehörigen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vom Militärischen Abschirmdienst auf die Verfassungsschutzbehörden zu übertragen.

Beschluß

des Bundesrates

zum

**Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und
des Datenschutzes**

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 19. September 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschlüsse gefaßt:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- baldmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem geregelt werden die Voraussetzungen und das Verfahren zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung, welche Umstände ein Sicherheitsrisiko begründen und welche Folgen für Bewerber und Beschäftigte beim Vorliegen eines Sicherheitsrisikos eintreten,
- bei anstehenden Verhandlungen über die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte auf Vereinbarungen hinzuwirken, daß ihnen übermittelte personenbezogene Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind und den zuständigen deutschen Stellen das Recht eingeräumt wird, Auskunft über die Verwendung der Daten zu erhalten,

- zu prüfen und dem Bundesrat zu berichten, ob es insbesondere in Anbetracht der Verkürzung des Grundwehrdienstes zweckmäßig ist, die Zuständigkeit für die Beobachtung von Bestrebungen von Bundeswehrangehörigen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vom Militärischen Abschirmdienst auf die Verfassungsschutzbehörden zu übertragen.

2. Der Bundesrat hält **außerdem zur Gewährleistung des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich über die im neuen Bundesdatenschutzgesetz getroffenen Regelungen hinaus ergänzende bereichsspezifische Vorschriften** für dringend erforderlich. Er fordert deshalb die Bundesregierung auf, umgehend einen Gesetzentwurf mit Regelungen über den Arbeitnehmerdatenschutz vorzulegen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, Gesetzentwürfe zur Gewährleistung des Datenschutzes im Versicherungswesen, im Kreditwesen sowie bei Auskunftsteilen und Detekteien vorzulegen.